

Mitteilung des Senats vom 1. November 2005***Gesetz zu dem Dataport-Staatsvertrag***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Dataport-Staatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 ist am 20. Oktober vom Präsidenten des Senats unterzeichnet worden.

Das Land Schleswig-Holstein (SH), die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und die Freie Hansestadt Bremen (FHB) sind dem EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beigetreten, vergleiche Senatsbeschluss vom 1. März 2005 („Übernahme des Automationsverfahrens des EOSS-Verbundes in die Bremische Steuerverwaltung“).

Die dafür erforderliche technische Infrastruktur für den Betrieb dieses Verfahrens steht derzeit in der FHB nicht zur Verfügung (ebenfalls nicht in der FHH und SH), sondern müsste speziell für die FHB aufgebaut werden. Mecklenburg-Vorpommern (MV) als EOSS-Mitgliedsland betreibt das Verfahren seit langem und verfügt als einziger norddeutscher Standort über die notwendige Systemumgebung sowie das erforderliche Know-how. Deshalb haben die FHH und SH beschlossen, ihre Verfahren dort betreiben zu lassen. Diese beiden Länder haben bereits seit 1. Januar 2004 ihre IT-Aktivitäten Dataport übertragen, einer Anstalt öffentlichen Rechts, deren Träger FHH und SH sind. Der Weg, MV als Betreiber für das EOSS-Verfahren zu gewinnen, führt über einen Beitritt von MV zu Dataport. Das Steuer-Rechenzentrum von MV wird im Zuge dieses Beitritts in die bisher nur unter Trägerschaft der FHH und SH stehende Dataport eingebracht, die Trägerschaft von MV im Innenverhältnis allerdings auf den Steuerbereich beschränkt.

Auch für Bremen ist es sinnvoll, der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport beizutreten. Aufgrund der formalen Anforderungen an den Betrieb eines Steuerverfahrens kam für den EOSS-Betrieb nur ein öffentlicher Dienstleister wie Dataport (in den Varianten Kundenbeziehung oder Trägerschaft) oder ein privatrechtlicher Dienstleister, über den die Sachherrschaft durch die Verwaltung ausgeübt wird, in Betracht. Die nach IT-WiBe 21 (Empfehlungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT, Schriftenreihe der KBSt) unter Einbeziehung von qualitativ-strategischen Kriterien und Gewichtungen durchgeführte Bewertung für das EOSS-Verfahren hat den Beitritt der FHB zu Dataport als mit Abstand wirtschaftlichste Variante ermittelt. Unter Berücksichtigung der benötigten Entwicklungskosten amortisiert sich die Maßnahme spätestens im Jahre 2008. Bei einem Beitritt wären bis zum Jahre 2010 mindestens 1,1 Mio. € weniger Haushaltsmittel aufzubringen als bei den untersuchten Alternativlösungen. Zweitbeste Variante war die Kundenbeziehung zu Dataport im Auftragsverhältnis.

Der Beitritt zu Dataport stellt für die FHB daher eine optimale Lösung für den Steuerbereich auch mit Optionen für weitere Tätigkeitsfelder dar. Ob und gegebenenfalls welche Aufgaben sich dafür eignen, wird der Senator für Finanzen unter Beteili-

gung einer Staatsräterunde zum 31. Dezember 2006 in einem Zwischenbericht darstellen.

Die Beitrittslösung fügt sich in den Zusammenhang der Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Konsolidierung der verwaltungsnahen bremischen IT-Dienstleister ein, das derzeit mit allen betroffenen Akteuren/-innen intensiv beraten wird. Aufgabe der Gesamtstrategie ist es sicherzustellen, dass

- alle Ressorts unter Kosten-/Nutzengesichtspunkten optimal mit IT versorgt werden,
- die qualifizierten IT-Arbeitsplätze am Standort Bremen erhalten bleiben,
- der IT-Standort Bremen ausgebaut wird und
- die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder entsprechend der CdS-Beschlüsse verstärkt wird.

Im Rahmen dieser Neujustierung wird auch angestrebt, dass Personalüberhänge in einzelnen bremischen IT-Gesellschaften anderen Dienstleistern der FHB zugänglich gemacht werden, damit eine weitgehend optimale Auslastung entsteht. Es ist ferner beabsichtigt, die einzelnen Segmente der IT-Dienstleistungen stärker als bisher zu bündeln. Grundzüge dieses Konzeptes, das auch die möglichen finanziellen, organisatorischen und personellen Auswirkungen des Beitritts zu Dataport berücksichtigen wird, werden bis zum 8. November 2005 vorgelegt.

Für den Beitritt der FHB zu der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport spricht, dass

- das bestehende Know-how von MV beim Betrieb von EOSS nutzbar gemacht und technische und Betriebsrisiken minimiert werden,
- durch den gemeinsamen Betrieb von EOSS bei Dataport erhebliche Produktionskosten gegenüber den jetzigen Produktionskosten reduziert werden,
- die Trägerschaft im Vergleich zum Status als Kunde von Dataport größere Steuermöglichkeiten birgt,
- die Trägerschaft Prüfungsrechte des Rechnungshofes des Landesbeauftragten für den Datenschutz gewährleistet,
- die FHB die Möglichkeit hat, durch die Einbringung von Personal in die Anstalt IT-Arbeitsplätze am Standort Bremen zu sichern,
- Umsatzsteuer für die Leistungen von Dataport nicht entrichtet werden muss; dies kann Bremen bei Dataport bisher (d. h. ohne Trägerschaft) nur durch die Konstruktion der „Amtshilfe“ zwischen Bundesländern erreichen, die für ein Verfahren diesen Umfangs und dieser Bedeutung nicht zu realisieren ist.

Die gemeinsame Lösung von vier Bundesländern zum Betrieb des steuerlichen IT-Verfahrens ist kostengünstiger als Einzellösungen und gewährleistet eine hohe Betriebssicherheit der IT-Verfahren, die wegen der hohen Bedeutung der IT-Lösung des Steuerverfahrens erforderlich ist. Die Komplexität der neuen steuerlichen Verfahren erfordert umfangreiche und tiefgehende IT-Kenntnisse über den Betrieb des EOSS-Verfahrens, die im norddeutschen Bereich derzeit nur in Mecklenburg-Vorpommern vorgehalten werden.

Aufgrund der Trägerschaft ergeben sich Einwirkungsmöglichkeiten der FHB auf Dataport, die bei einem ausschließlichen Kundenstatus nicht bestünden. Dieser wäre nicht nur im Hinblick auf die Prüfungsmöglichkeiten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Rechnungshöfe nachteiliger, sondern birgt auch das Risiko einer Nachforderung von Umsatzsteuer beim Leistungsaustausch. Daneben entfielen die Möglichkeiten der strategischen Einflussnahme auf Dataport. Ein weiterer wesentlicher Punkt, weshalb eine Auftraggeberstellung nicht empfohlen werden kann, ist die fehlende Standortsicherung für die hoch qualifizierten IT-Arbeitsplätze in Bremen. Nur der Beitritt gewährleistet, dass ein Dataport-Standort für dieses Aufgabenfeld in Bremen errichtet wird.

Die bremische Niederlassung soll als Ausgründung aus dem Eigenbetrieb fidatas bremen entstehen (Arbeitstitel: „fidatas Nord“), in dem für den Übergang geeignete Aufgaben gebündelt werden. Der Übergang des für diese Aufgabenerledigung erforderlichen IT-Personals wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren er-

folgen. Bei fidatas bremen (Eigenbetrieb) verbleiben dann nur die Aufgaben (einschließlich des dafür erforderlichen IT-Personals), die rechtlich zwingend im Bereich der Verwaltung (z. B. aufgrund Finanzverfassungsgesetz) zu tätigen sind.

Der den Beitritt vollziehende Staatsvertrag wurde unter Federführung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein und in Abstimmung mit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen erarbeitet. Er bedarf in Gesetzesform der Zustimmung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen und des Schleswig-Holsteinischen und des Mecklenburg-Vorpommernschen Landtages.

Kernpunkte des Staatsvertrages sind:

- Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen werden an der Trägerschaft von Dataport beteiligt (§ 1). Der Beitritt der FHB zum Staatsvertrag wird bis zum Jahresende erfolgen, da der Betrieb EOSS zum 1. Januar 2007 aufgenommen werden soll und ein entsprechender Vorlauf nötig ist.
- Dataport wird für die FHB IT-Dienstleister (für FHH und SH ist sie zentraler Dienstleister, für MV IT-Dienstleister nur für den Steuerbereich). Ein Anschlusszwang der bremischen Dienststellen ist damit nicht verbunden.
- Das Stammkapital von Dataport wird um 6 Mio. € erhöht. Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen legen je 3 Mio. € ein und halten dann jeweils 8,3 % am Stammkapital, für Schleswig-Holstein und Hamburg verbleiben damit je 41,7 % (§ 2). Während der Vermögensübergang aus Mecklenburg-Vorpommern sofort erfolgt, wird Bremen seine Werte erst bis zum 31. Dezember 2008 vollständig eingebracht haben, dies geschieht in Form einer Sacheinlage (siehe unten). Nur 300.000 € sollen zum 1. Januar 2006 als Bareinlage erbracht werden.
- Das Personal der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern geht teilweise zu Dataport über. Der mögliche Personalübergang aus Bremen wird analog zu den Regelungen für Mecklenburg-Vorpommern gestaltet (§§ 17 b, 18 b, 19 b).

Darüber hinaus ergeben sich für Bremen neben den oben genannten Kostenvorteilen bei IT-Infrastrukturen vor allem Chancen als E-Government-Standort. Das Interesse der anderen Trägerländer am bremischen Know-how in diesem Bereich wird auch in der Formulierung aus der Kabinettsvorlage zum 31. Mai 2005 von Schleswig-Holstein deutlich: „Der Beitritt Bremens nicht nur zum DCS, sondern als ‚echter‘ Träger von Dataport erhöht darüber hinaus die Chance, zum einen von Bremer Know-how z. B. im Bereich eGovernment zu profitieren, andererseits bestehende Angebote von Dataport in Bremen einzusetzen“.

Damit wird die gewünschte stärkere norddeutsche Zusammenarbeit im IT-Bereich forciert, was erstens zur Vereinheitlichung und zweitens zur Optimierung beitragen wird. Optionen zielen dabei auf den Bereich E-Government und bisher nicht länderübergreifend wahrgenommene Aufgaben z. B. im Justizbereich.

Der bremische Beitritt erfordert eine Einlage von 3 Mio. €. Davon wird ein Betrag von 300.000 € zum 1. Januar 2006 fällig. Dieser Betrag soll aus den TuI-Globalmitteln bestritten werden. Der zweite Schritt ist die Einbringung einer Sacheinlage im Wert von 2,7 Mio. € im Zusammenhang mit der Gründung des bremischen Standorts von Dataport (bis zum 31. Dezember 2008).

Gesetz zu dem Dataport-Staatsvertrag

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003, geändert durch den in Aachen am 20. Oktober 2005 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag, wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2006, in Kraft. Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Dataport-Staatsvertrag

Präambel

(1) Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen.

(2) Hierdurch wird die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet.

(3) Die Gleichberechtigung der beiden Träger findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.

(4) Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.

(5) Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein werden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt.

(6) Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK verbessern die Voraussetzungen dafür, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

(7) Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wird die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK).

(8) Durch den Zusammenschluss werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

(9) Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Präambelergänzung aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zu Dataport

Aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ wird die Präambel wie folgt ergänzt:

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern soll im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder werden dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensivieren.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen haben ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und werden mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen „Data Center Steuern (DCS)“ bei Dataport nutzen.

Die Länder sind sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern findet in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem „Data Center Steuern“ unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck

Die Freie Hansestadt Bremen kooperiert bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und wird die Kooperation mittelfristig weiter ausbauen. Sie wird entsprechende IT-Ressourcen einbringen. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen findet in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.

Für die Freie Hansestadt Bremen wird Dataport Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.

§ 1

Errichtung, Beitritt, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg errichten mit dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen treten der von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg gemeinsam zum 1. Januar 2004 gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ als Träger bei.

(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen Niederlassungen. Sie kann weitere Niederlassungen gründen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel.

§ 2

Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

(1) Dataport wird zum 1. Januar 2006 mit einem Stammkapital von 36 Mio. € ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH gemäß Absatz 2, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabebereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. € durch Sacheinlage des Vermögens des „Data Center Steuern bei der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock“ zum 1. Januar 2006. Die Freie Hansestadt Bremen leistet ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. € bis spätestens zum 31. Dezember 2008. Träger der Anstalt sind die vier Länder gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 41,7 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 8,3 % der Anteile am Stammkapital.

(2) Das Vermögen der DZ-SH geht in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, geht in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über. Die der SfB-IuK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen gehen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbe-

reichen der SfB-IuK zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein feststellen.

(3 a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem „Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock“ zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des „Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock“ zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(3 b) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen auf Dataport übergeleitet, regelt die Freie Hansestadt Bremen die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Anstalt tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang ist der 1. Januar 2004. Der Gründung der Anstalt werden die Bilanz der DZ-SH zum 31. Dezember 2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31. Dezember 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-IuK zugrunde gelegt. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des Stammkapitals ist der 1. Januar 2006.

(5) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. Im Innenverhältnis haften die Träger zu je einem Viertel für die Verbindlichkeiten des „Data Center Steuern“. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen im Verhältnis ihrer Anteile.

(6) Die Träger stellen entsprechend der Haftungsregelung in Absatz 5 sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg und als IT-Dienstleisterin für die Freie Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Dataport durch das „Data Center Steuern“ im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig.

(2) Dataport kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.

(3) Dataport darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

§ 4

Organe

Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus von den Trägerländern und dem Personalrat von Dataport entsandten Mitgliedern. Die Zusammensetzung regelt die Satzung von Dataport.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Dataport, insbesondere über:

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,
3. Veränderungen des Stammkapitals,
4. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
6. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2,
7. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2,
8. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
9. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
10. die Entlastung des Vorstandes sowie
11. wesentliche, mit dem Betrieb des „Data Center Steuern“ zusammenhängenden Angelegenheiten.

Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Länder Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen. Soweit dabei Belange des „Data Center Steuern“ berührt werden, ist hierfür auch die Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägerlandes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und leitet die Anstalt.

§ 8

Beschäftigte der Anstalt

- (1) Dataport hat Dienstherrnfähigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren eingestellt.
- (3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. § 6 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für beamtete Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

§ 9

Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein findet bei Dataport Anwendung.
- (2) Die Anstalt wird ihre Aufgabenerledigung im Sinne des Gender Mainstreaming verfolgen.

§ 10

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen und – in Bezug auf das „Data Center Steuern“ – auch mit dem Finanzministerium in Mecklenburg-Vorpommern durch.

§ 11

Wirtschaftsführung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.
- (4) Der Jahresabschluss ist gemäß § 21 bekannt zu machen.

§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 14

Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.

§ 15

Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDStG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDStG.
- (2) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen, gelten dafür das Hamburgische Daten-

schutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Abs. 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Weitere Beanstandungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2 a) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Abs. 1 DSG M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.

(2 b) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für bremische öffentliche Stellen, gelten dafür das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) mit Ausnahme seines § 1 Abs. 5 und die sonstigen für bremische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Die Unterrichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BremDSG erfolgt auch gegenüber dem für IuK-Grundsatzangelegenheiten zuständigen Senator der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Abs. 1 LDSG, § 28 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Abs. 1 bis 7 DSG M-V sowie § 20 BremDSG.

(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.

(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 16

Abgaben, Gebühren und Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge und des Beitritts nach § 2 Abs. 2 bis 3 b erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung nach den Vorschriften der beteiligten Länder angeordnet werden kann.

§ 17

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergelassenen Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig. Die An-

stalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 17 a

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center

Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

(1) Zum 31. Dezember 2005 wird aus dem Personal der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung „Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern“ gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Absatz 1 Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden hinsichtlich des Kündigungsschutzes nicht schlechter gestellt, als die Beschäftigten bei Dataport. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung einschließlich der anerkannten Anrechnungszeiten beim Land Mecklenburg-Vorpommern so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 17 b

Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen

(1) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 2 Abs. 3 b übertragen, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei der Freien Hansestadt Bremen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 18

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der DZ-SH auf Dataport übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Dataport übergegangen sind, wird von der Anstalt eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei der Anstalt.

(3) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dataport an nach § 17 Abs. 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei Dataport andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

(4) Zusatzversicherungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf Dataport über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18 a

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 a Abs. 1 auf Dataport übergegangen sind, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterversicherung geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Anstalt hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält das Land Mecklenburg-Vorpommern für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

§ 18 b

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 b auf Dataport übergegangen sind, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Bremischen Ruhelohn-

kasse für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Anstalt hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält die Freie Hansestadt Bremen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch die Bremische Ruhe-lohnkasse erfolgt, gilt für das Verhältnis der Anstalt und der Freien Hansestadt Bremen § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 19

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Die beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-IuK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH ist umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Beamtinnen und Beamten, die aus der DZ-SH auf Dataport übergetreten sind, stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft von Dataport geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 vom LIT-HH und der SfB-IuK in den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

§ 19 a

Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 von der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.

§ 19 b

Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt sind, treten gemäß Kapitel II Abschnitt II des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst der Anstalt übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.

§ 20

Laufzeit, Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von den Trägern frühestens zum 31. Dezember 2013 gekündigt werden.

§ 21

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss gemäß § 12 werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblatts für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur Bildung des Vorstandes führen die ehemaligen Mitglieder des Vorstands der DZ-SH und der Leiter des LIT-HH gemeinsam die Geschäfte von Dataport.

(2) Die bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT-HH sowie zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den Senatsämtern, die als Beschäftigte der SfB-IuK auf Dataport übergehen, führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis ein neuer Personalrat gewählt ist, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages. Die Aufgaben der oder der Vorsitzenden werden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT-HH in dieser Zeit gemeinsam wahrgenommen. Sie sind in dieser Zeit Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Die Schwerbehindertenvertretungen der DZ-SH und des LIT-HH behalten ihre Zuständigkeit bis zur Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung von Dataport, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der DZ-SH, des LIT-HH und der SfB-IuK behalten ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten von Dataport.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bestehenden Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach dem schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz bzw. dem hamburgischen Personalvertretungsgesetz, der DZ-SH, des LIT-HH und der SfB-IuK gelten für die jeweilige Niederlassung bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

(6) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gültigen Leistungsentgelte der DZ-SH und des LIT-HH gelten für den Sitz und die jeweilige Niederlassung bis zur Verabschiedung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch Dataport fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

§ 22 a

Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns

(1) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Personalrates von Dataport nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Niederlassung Rostock, die am 31. Dezember 2005 Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrates des Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung beim Finanzamt Rostock sind, als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.

(2) Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.

§ 22 b

Übergangsvorschriften für den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen

(1) Bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode des Personalrats von Dataport nimmt eine durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergegangenen Organisationseinheit legitimierte Person als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.

(2) Die beim Beitritt der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassung in Bremen bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sich nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.

Begründung zum Dataport-Staatsvertrag

Vorbemerkung

Durch Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen über den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ wird der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 geändert.

Die Überschrift des Errichtungsstaatsvertrages bedurfte der Anpassung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Kurzform „Dataport-Staatsvertrag“ verwendet.

Zur Präambel

Die Begründung der ursprünglichen Präambel lautete: „Die Landesregierung Schleswig-Holstein und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg möchten mit der Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts die in den neunziger Jahren begonnene und auf dem Gebiet des Rechenzentrums seit 1999 bestehende Kooperation der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH) und des Landesamtes für Informationstechnik Hamburg (LIT-HH) nachhaltig ausbauen. Eine gemeinsame Einrichtung soll künftig Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein und Hamburg durch Informations- und Kommunikationstechniken (IuK) sicherstellen. Mit diesem Staatsvertrag werden die DZ-SH und das LIT-HH sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung

im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen geführt. Die Kommunalen Landesverbände (KLV) – als Vertreter der schleswig-holsteinischen Kommunen – sind als eingetragene Vereine privatrechtlich organisiert. An der Trägerschaft der neuen Anstalt können sie deshalb nicht direkt beteiligt werden. Um die Kommunen als materielle Miteignerinnen in Schleswig-Holstein auch in Zukunft an der neuen Anstalt zu beteiligen, wird zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den KLV deren Unterbeteiligung an dem schleswig-holsteinischen Landesanteil in einer gesonderten Vereinbarung festgeschrieben. Der Einbeziehung der kommunalen Aufgaben in das neue Unternehmen wird große Bedeutung beigemessen. Die DZ-SH bringt ihre umfangreichen Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen mit kommunalen Kunden, die Freie und Hansestadt Hamburg die Bedienung kommunaler Aufgaben durch die SfB-IuK in die neue Anstalt ein. Diese Zusammenführung kommunaler IuK-Unterstützung in beiden Ländern verbessert die Voraussetzungen dafür, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale IuK-Lösungen eine gemeinsame Plattform auf einer wirtschaftlich tragfähigen Grundlage bieten kann. Zugleich eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten einer wirkungsvollen Unterstützung verwaltungsebenenübergreifender Prozesse, wie sie z. B. in dem Themenfeld e-Government zusammengefasst werden.

Der Zusammenschluss ist geboten, um Synergieeffekte zu erzielen und Kostensenkungen sowie Effizienzsteigerungen zu realisieren. Darüber hinaus wird durch Know-how-Bündelung eine Leistungsausweitung und Sicherung der Standorte der Dienstleister angestrebt.“

An die bestehende Präambel des Errichtungsstaatsvertrages wird durch den Änderungsstaatsvertrag eine neue Fassung aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen angefügt.

Es werden der Wille der vier Länder zur verstärkten Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung dokumentiert und der Beitritt zu Dataport und damit die Trägerschaft an Dataport festgeschrieben.

Mit dem Beitritt des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zum EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren wurde nach Lösungen gesucht, das Verfahren wirtschaftlich zu gestalten. Da beim gemeinsamen IT-Dienstleister der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg Dataport die notwendige IT-Infrastruktur und das Know-how derzeit nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, haben die Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein sowie der Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg im Januar 2005 beschlossen, das Angebot des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Mecklenburg-Vorpommern ist bereits im EOSS-Verbund) anzunehmen, die zur Durchführung des einheitlichen Besteuerungsverfahrens des EOSS-Verbundes im Rechenzentrumsbereich erforderlichen komplexen IT-Services auf der Basis der insoweit bereits vorhandenen Ressourcen in den Bereichen Personal, Know-how und Technik in ein gemeinsam bei Dataport zu errichtendes „Data Center Steuern“ (DCS) einzubringen. Dabei bedürfen die spezialgesetzlichen Regelungen insbesondere des Finanzverfassungsgesetzes besonderer Beachtung. Die Freie Hansestadt Bremen hat sich dem angeschlossen.

Der Zusammenschluss ist geboten, um eine Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen zu erreichen, Synergieeffekte zu erzielen und Kostensenkungen sowie Effizienzsteigerungen zu realisieren. Darüber hinaus wird durch Know-how-Bündelung eine Leistungsausweitung und Sicherung der Standorte der Dienstleister angestrebt.

Die Gleichberechtigung der Träger ist zu differenzieren: Während Schleswig-Holstein und Hamburg und künftig – zumindest anteilig – die Freie Hansestadt Bremen für ganz Dataport die Verantwortung haben, beschränkt sie sich für Mecklenburg-Vorpommern auf das „Data Center Steuern“, da Mecklenburg-Vorpommern Dataport nur für den Bereich der IT-Unterstützung für den Steuerbereich nutzt. Die Freie Hansestadt Bremen wird mittelfristig weitere IT-Ressourcen in Dataport einbringen und dadurch die Kooperation weiter ausbauen. Dataport wird aber nicht alleinige Dienstleisterin für die Freie Hansestadt Bremen, sondern tritt neben bestehende Institutionen.

Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

Absatz 1

Die Begründung von Satz 1 lautete: „Die gemeinsame Anstalt wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Errichtung einer Anstalt ist vorgesehen, wenn ein sachlich zusammenhängender öffentlicher Zweck erfüllt werden soll, bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung speziell ausgebildetes Fachpersonal und eine besondere sachliche Ausstattung erfordern und es angebracht erscheint, diese Aufgabe durch eine selbstständige Verwaltungseinheit – und nicht durch eine unmittelbare Landesbehörde – erfüllen zu lassen.

Die gemeinsame Anstalt wird die öffentlichen Verwaltungen in den Trägerländern durch IuK unterstützen. Ein wichtiger Tätigkeitsschwerpunkt ist die Unterstützung der Trägerländer bei der Wahrnehmung hoheitlicher IuK-Aufgaben. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden speziell ausgebildetes Personal sowie eine besondere sachliche Ausstattung benötigt. Damit sind die Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt erfüllt.

Die Anstalt trägt den Namen ‚Dataport‘.

Die Errichtung ist erfolgt und Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen treten der Anstalt als Träger bei.

Absatz 2

Satz 1

Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein.

Satz 2

Es wird festgeschrieben, dass Dataport neben den bestehenden Niederlassungen auch in Mecklenburg-Vorpommern und in der Freien Hansestadt Bremen eine oder bei Bedarf mehrere Niederlassungen unterhalten wird. Der Satz dient der Zukunftssicherung dieser Standorte. Die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen obliegt satzungsgemäß dem Verwaltungsrat.

Satz 3

Die Anwendung des schleswig-holsteinischen Landesrechts ergibt sich aus der Entscheidung, den Rechtssitz der Anstalt in Schleswig-Holstein anzusiedeln und wird im Staatsvertrag explizit festgeschrieben. Abweichungen von dieser Regel sind durch Bestimmungen dieses Staatsvertrages möglich und notwendig, weil z. B. beim Datenschutz auch hamburgisches Recht gelten soll.

Absatz 3

Dataport führt ein kleines Dienstsiegel. Gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein wird das kleine Landessiegel u. a. geführt von Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und denen die Berechtigung zur Führung des Landeswappens verliehen ist. Die Verleihung im Sinne der genannten Verordnung erfolgt durch diese Vorschrift. Die Konkretisierung der Ausgestaltung des Dienstssiegels ergibt sich aus der Satzung. Die Führung des kleinen Dienstssiegels eröffnet insbesondere die Möglichkeit der Begründung von öffentlichen Urkunden im Sinne von § 415 Zivilprozessordnung (ZPO) durch Beglaubigung. Gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist jede Behörde befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Die öffentliche Beglaubigung stellt mit dem Beglaubigungsvermerk eine öffentliche Urkunde dar. Der Beglaubigungsvermerk muss nach § 91 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LVwG u. a. auch ein Dienstsiegel enthalten.

Zu § 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

Absatz 1

Das Stammkapital wird um 6 Mio. € auf 36 Mio. € erhöht. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Freie Hansestadt Bremen leisten einen Anteil am Stammkapital im Wert von jeweils 3 Mio. €. Mecklenburg-Vorpommern leistet seinen Anteil durch Sacheinlage des Vermögens des „Data Center Steuern bei der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock“. Da die Freie Hansestadt Bremen zurzeit noch keine abgeschlos-

senen Vermögenswerte wie Mecklenburg-Vorpommern einbringen kann, leistet sie ihren Anteil im Wert von 3 Mio. € bis spätestens zum 31. Dezember 2008. Dazu wird Bremen zum 1. Januar 2006 eine werthaltige Forderung einbringen.

Aus der Umrechnung der Einlagen ergeben sich folgende Anteile am Stammkapital: Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 41,7 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 8,3 %. Träger der Anstalt sind die vier Länder im Außenverhältnis gemeinsam.

Absatz 2

Zur Anstaltserichtung ging im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen der DZ-SH mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

Absatz 3

Von der Freien und Hansestadt Hamburg ging das Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung auf Dataport über. Zusätzlich ging die der SfB-IuK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Einzelheiten des Vermögensübergangs stellte die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Land Schleswig-Holstein fest.

Dataport trat im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des LIT-HH und der SfB-IuK zuzuordnen waren. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge wurden die Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten. Die entsprechende Regelung fand sich in § 18 Abs. 4 dieses Staatsvertrages.

Absätze 3 a und 3 b

In den neu eingefügten § 3 a und 3 b werden die grundlegenden Modalitäten des Vermögensüberganges aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (3 a) und Freie Hansestadt Bremen (3 b) beschrieben. Aus der Freie Hansestadt Bremen gibt es keinen Personalübergang aufgrund dieses Staatsvertrages (Gesetzes), da die konkreten Modalitäten noch nicht feststehen.

Absatz 4

Sätze 1 und 2

Stichtag für den Vermögensübergang aus Schleswig-Holstein und aus Hamburg war der 1. Januar 2004. Der Anstaltsgründung wurden die Bilanzen der DZ-SH und des LIT-HH zum 31. Dezember 2003 als Schlussbilanzen, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, sowie der Überleitungsplan der SfB-IuK zugrunde gelegt. Im Überleitungsplan wurden die übergehenden Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten der SfB-IuK aufgeführt.

Satz 3

Es wird der 1. Januar 2006 als Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen festgelegt. Die Bewertung der Anteile, die Mecklenburg-Vorpommern in Dataport einbringt, wurde von der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleitet, die von Dataport beauftragt wurde. Die Anteile Bremens werden zunächst als werthaltige Forderung eingestellt, die bis zum 31. Dezember 2008 aufzulösen ist. Damit ist die Trägerschaft der Freien Hansestadt Bremen zum 1. Januar 2006 gewährleistet.

Absatz 5

Die Begründung lautete: „Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg übernehmen die Haftung für Dataport. Sollten die Schulden der Anstalt ihr Vermögen überwiegen und können die Gläubiger deshalb ihre Forderungen nicht befriedigen, hat in diesem Ausnahmefall jeder Gläubiger einen Anspruch auf Erfüllung seiner Forderung gegen die beiden Trägerländer, die gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner haften. Die Trägerländer haften gegenüber den Gläubigern von Dataport insoweit unbeschränkt.“

Nach dem Änderungsstaatsvertrag tragen die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen im Außenverhältnis die Haftung für Dataport gemeinsam. Im Innenverhältnis bestehen unterschiedliche Haftungsregelungen: für die Verbindlichkeiten des „Data Center Steuern“ haften die vier Länder je zu einem Viertel. Für die Verbindlichkeiten von Dataport insgesamt (ohne das DCS) haften das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen entsprechend ihrer Anteile. In Prozentzahlen ausgerechnet ergeben sich folgende gerundete Werte: 45,5 zu 45,5 zu 9,0.

Absatz 6

Der geänderte Satz stellt sicher, dass Mecklenburg-Vorpommern nur für das „Data Center Steuern“ die Anstaltslast trägt, die anderen Träger für Dataport insgesamt im Verhältnis ihrer Haftungsregelungen die Anstaltslast tragen.

Zu § 3 Aufgaben, Beteiligungen

Absatz 1

In den Sätzen 1 und 2 wird die Kernaufgabe von Dataport, die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken zu unterstützen, sprachlich angepasst und um die Aussage für die Freie Hansestadt Bremen erweitert.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, die vorhandenen Ressourcen auch in vergleichbaren Betätigungsfeldern außerhalb der Trägerländer zu nutzen. Über Art und Umfang der Leistungserbringung entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 1 Nr. 6. Dies gilt allerdings nur soweit und solange die Kernaufgaben der Anstalt nicht beeinträchtigt werden. Die Einschränkung verdeutlicht, dass der zusätzlichen Übernahme von vergleichbaren Aufgaben eine deutlich untergeordnete Bedeutung zukommt.

Satz 4

Für Mecklenburg-Vorpommern wird Dataport lediglich IT-Dienstleisterin für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen, weil dort bereits ein zentraler IT-Dienstleister einen gesetzlichen Auftrag hat.

Absatz 2

Im 1. Halbsatz wird die Befugnis eingeräumt, Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Diese Klausel eröffnet die Möglichkeit, Subunternehmer einzuschalten und erhöht die Flexibilität der Anstalt. Relevant wird diese Regelung z. B. wenn Wartungsaufträge an Dritte vergeben werden sollen.

Der 2. Halbsatz stellt klar, dass Dataport weitere Unternehmen gründen darf oder sich an Unternehmen beteiligen kann. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 entscheidet hierüber der Verwaltungsrat.

Absatz 3

Dataport darf sich an anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn sichergestellt ist, dass zum einen über die Anwendung der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eine angemessene Kontrolle der wirtschaftlichen Betätigung dieses Unternehmens durch eine erweiterte Prüfung und Berichterstattung möglich ist und zum anderen die Rechnungslegung nach den Vorschriften des Dritten Buches für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches erfolgt. Die Rechte nach § 53 HGrG werden von Dataport wahrgenommen, die Rechte aus § 54 HGrG stehen den Rechnungshöfen der Trägerländer zu. Die Rechte der Träger an den privaten Beteiligungen werden durch den Verwaltungsrat von Dataport sichergestellt.

Zu § 4 Organe

Die Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Zu § 5 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wird mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägerländer und des Personalrates von Dataport besetzt. Auf die zahlenmäßige Festschreibung und

eine konkrete Benennung im Staatsvertrag wird im Gegensatz zum Errichtungsstaatsvertrag verzichtet, um flexibler reagieren zu können. Konkretisierungen erfolgen in der Konsortialvereinbarung der Länder und in der Satzung.

Zu § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

Absatz 1

Der Verwaltungsrat ist das Entscheidungs- und Kontrollorgan von Dataport. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. In diesem Absatz werden Aufgaben von substantieller Bedeutung aufgeführt, die dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Eine detailliertere Aufstellung der Aufgaben des Verwaltungsrates findet sich in der Satzung.

Bei der Errichtung von Dataport wurde auf eine Gewährträgersammlung verzichtet. Die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger werden über den Verwaltungsrat gewährleistet. Um den Einfluss der Träger zu sichern, wird für Beschlüsse von besonderer Bedeutung gemäß Absatz 1 die Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter der Träger gefordert. Die Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nur notwendig, wenn und soweit die Belange des „Data Center Steuern“ berührt werden.

Absatz 2

Der Absatz bezieht sich auf die Tätigkeit des Verwaltungsrates als Kontrollorgan. Er überprüft und genehmigt das Handeln des Vorstandes und überwacht damit die Geschäftsführung. Einzelheiten hierzu regelt die Satzung.

Zu § 7 Vorstand

Satz 1

Der Vorstand übernimmt als zentrales Leitungsorgan die Geschäftsführung von Dataport in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Er hat vergleichbare Funktionen wie eine Geschäftsführung einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft und ist damit für den Geschäftsbetrieb insgesamt und insbesondere für strategische Entscheidungen des Unternehmens verantwortlich. Der Vorstand von Dataport soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Auf eine genaue Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsverhältnisses der Personen wird künftig verzichtet, um der Anstalt bessere Möglichkeiten zur Steuerung der Anstalt zu geben. Die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes obliegt dem Verwaltungsrat.

Satz 2 trifft Regelungen zur Vertretung von Dataport. Der Vorstand ist ihr gesetzlicher Vertreter und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Einzelheiten zu den Aufgaben des Vorstandes werden in der Satzung geregelt.

Zu § 8 Beschäftigte der Anstalt

Absatz 1

Dataport hat Dienstherrnfähigkeit gemäß § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) und damit das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Diese Regelung ist erforderlich, um zum einen die Überleitung der Beamtinnen und Beamten, die in derzeit bestehenden Einrichtungen tätig sind, auf Dataport zu ermöglichen und zum anderen weil Dataport die Verwaltungen in den Ländern der Träger bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unterstützen wird.

Absatz 2

Aus den gleichen Gründen wie in § 7 werden die Einstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes flexibler gestaltet.

Absatz 3

Der Vorstand ist die oberste Dienstbehörde und damit für die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten zuständig. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Zusätzlich obliegt ihm die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Abmahnungen) gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. Der Vorstand kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Anstalt, z. B. auf die Leitung der Personalabteilung, übertragen.

Absatz 4

Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

Zu § 9 Gleichstellung von Frauen und Männern

Absatz 1

Die Aufnahme der Regelung ist erforderlich, um die Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein (GstG) zur Anwendung zu bringen, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GstG nicht für gemeinsame Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Ländern gilt.

Absatz 2

Dataport verpflichtet sich zur Anwendung des Gender Mainstreaming. Mit dieser Methode soll die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in gesellschaftliche Realität umgesetzt werden, indem die Verantwortlichen sie zu einem fachimmanenten Qualitätsstandard ihrer Aufgabenwahrnehmung erheben und sie in allen Entscheidungsprozessen berücksichtigen.

Zu § 10 Rechtsaufsicht

Gemäß § 50 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) untersteht Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes nach Maßgabe der §§ 51 und 52 LVwG. Der sich aus § 52 LVwG ergebende Umfang der Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und die der Anstalt übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Als künftig gemeinsame Anstalt der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen unterliegt sie der Aufsicht aller Trägerländer. Der Entscheidung für den Sitz in Schleswig-Holstein folgend, wird deswegen die tatsächliche Durchführung der Rechtsaufsicht auf das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein übertragen. Dies ist zurzeit das Finanzministerium. Die Aufsicht erfolgt im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (zurzeit die Finanzbehörde), der Freien Hansestadt Bremen (zurzeit der Finanzsenator) und – in Bezug auf das „Data Center Steuern“ – dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu § 11 Wirtschaftsführung

Satz 1

Gemäß § 41 Abs. 1 LVwG ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine von einem oder mehreren Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtete Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Bestand von Personal und Sachmitteln Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt. Dataport ist damit eine selbständige Verwaltungseinheit und nicht in die Landeshaushalte der Trägerländer integriert; sie finanziert sich über Leistungsentgelte. Einer Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, damit z. B. eine differenzierte Erfassung der Kosten der einzelnen Leistungen möglich ist und die Leistungsentgelte kostendeckend kalkuliert werden können. Daraus folgt, dass ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Dataport wird deshalb – wie bisher schon die DZ-SH und das LIT-HH – jährlich einen Wirtschaftsplan aufstellen, der den finanziellen Rahmen der Anstalt vorgibt und als Hilfsmittel zur Steuerung und Kontrolle des Handelns dient.

Satz 2

Dataport unterstützt die Verwaltungen der Trägerländer durch IuK und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr. Dafür entrichten die Verwaltungen Leistungsentgelte. Die Geschäftsführung ist deshalb so zu gestalten, dass die Leistungen kostendeckend erbracht werden können; Gewinnerzielung soll nicht der Zweck der Anstalt sein.

Zu § 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Absatz 1

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Rechnungslegung von Dataport. Für jedes vergangene Geschäftsjahr wird ein Jahresabschluss entsprechend den speziellen bundesgesetzlichen Regelungen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt. Die Jahresabschlussprüfung wird von einer Abschlussprüferin bzw. einem Abschlussprüfer testiert.

Absatz 3

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg sind zu jeweils 50 % an Dataport beteiligt. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung, wobei die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Danach kann die Aufsichtsbehörde unter anderem verlangen, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird sowie im Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste und eines Jahresfehlbetrages dargestellt werden.

Absatz 4

Dataport muss den Jahresabschluss gemäß den Regelungen des Handelsgesetzbuches offen legen. Nach Feststellung durch den Verwaltungsrat ist er in den Verkündungsblättern beider Länder zu veröffentlichen.

Zu § 13 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Satz 1

Die Wirtschaftsführung von Dataport erfolgt gemäß § 11 nach kaufmännischen Gesichtspunkten.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften überwiegend nicht zur Anwendung gelangen, da sie auch in entsprechender Anwendung nicht für eine generelle Übertragung auf ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führendes Unternehmen geeignet sind. Es wird deshalb von der Möglichkeit des § 105 Abs. 1 LHO Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die entsprechende Geltung der §§ 1 bis 87 und der §§ 106 bis 109 LHO durch Gesetz dem Grunde nach auszuschließen. § 110 LHO findet hingegen bei Dataport Anwendung, weil auf die Erstellung eines Wirtschaftsplans, eines Lageberichtes und eines Jahresabschlusses nicht verzichtet werden kann.

Satz 2 regelt die Anwendbarkeit der LHO für den Fall, dass sich Dataport an Privatunternehmen beteiligt.

Anwendung finden die Vorschriften der §§ 65 bis 69 LHO, d. h. haushaltsrechtliche Vorschriften, die die Beteiligung von Dataport an privaten Unternehmen und damit verbundene Kontrollrechte sowie Unterrichtungspflichten gegenüber den Landesrechnungshöfen und der Aufsichtsbehörde betreffen.

Zu § 14 Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg überwachen bisher die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 LHO. Da Dataport künftig eine gemeinsame Anstalt der vier Länder ist, steht den Rechnungshöfen aller Trägerländer das Prüfungsrecht gemäß § 93 LHO gemeinsam zu. Es bleibt den beteiligten Rechnungshöfen vorbehalten, gegebenenfalls eine Prüfungsvereinbarung nach § 93 LHO zu treffen.

Zu § 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

Absätze 1 und 2

Der Datenschutz bestimmt sich im Grundsatz nach dem Recht des Landes Schleswig-Holstein.

Nach Absatz 2 gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg in den folgenden Fällen:

- Die Anstalt erbringt für hamburgische öffentliche Stellen, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage, Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Telekommunikation, elektronischer Rechtsverkehr (§ 3 a HmbVwVfG) und Systemadministration.
- Die Anstalt verarbeitet im Auftrag hamburgischer öffentlicher Stellen personenbezogene Daten.
- Die Anstalt verrichtet Tätigkeiten, die nach § 3 Abs. 4 Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG) der Datenverarbeitung im Auftrag gleichgestellt sind.

Die Landesdatenschutzgesetze finden auch insoweit ohne Einschränkungen Anwendung, als Dataport unternehmerisch am Wettbewerb teilnimmt; die entgegenstehenden Vorschriften des § 3 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) und des § 2 Abs. 2 HmbDSG gelten für die Anstalt nicht.

In den Absätzen 2 a und 2 b werden die Aufgaben und die zu beachtenden Vorschriften der Datenschutzbeauftragten in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Freie Hansestadt Bremen beschrieben.

Absatz 3 legt fest, welche Vorschriften für den Arbeitnehmerdatenschutz in der Anstalt gelten. Dabei wird durch die Verweisung auf § 28 Abs. 7 HmbDSG klargestellt, dass z. B. auch statistische Erhebungen über Zugriffe unzulässig sind, die keiner Verhaltens- oder Leistungskontrolle dienen. Die Regelungen sind um die Normen aus Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen ergänzt.

Absatz 4

Für Sicherheitsüberprüfungen gelten die Vorschriften nach hamburgischem Recht. Wird der für eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 HmbSÜG erforderliche hohe Grad an Sabotagegefahr von bestimmten Beschäftigten der Anstalt nicht erreicht, kann für diese eine Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe der (noch zu erlassenden) Rechtsverordnung zu § 34 HmbSÜG ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz und ohne Einbeziehung von Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten durchgeführt werden.

Nach Absatz 5 können sich das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte und künftig die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen mit Wirkung gegenüber der Anstalt wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen. Der § 15 ist mit den Datenschutzbeauftragten der Länder abgestimmt.

Zu § 16 Freiheit von Abgaben, Gebühren und Steuern

Die Errichtung von Dataport als eigenständige juristische Person erforderte die Änderung von Eintragungen in verschiedenen öffentlichen Registern und Büchern. Das gleiche kann eintreten, wenn Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen der Anstalt beitreten. Es sollen auch für diese Eintragungs- und Umschreibungsakte keine Gebühren und öffentliche Abgaben erhoben werden, die nur den Trägerländern zugute kämen und für die sie die abgabenrechtliche Gesetzgebungskompetenz besitzen.

Zu § 17 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

Mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages gingen alle bisherigen Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur Berufsausbildung Beschäftigten der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg – LIT-HH und SfBluK – mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über.

Absatz 2 sicherte allen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH und der SfB-IuK beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie zur Berufsausbildung Beschäftigten die umfassende Besitzstands-

wahrung im Rahmen des Ausschlusses von Schlechterstellung zu. Es wurde außerdem klargestellt, dass betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Errichtung von Dataport ausgeschlossen waren.

Absatz 3

§ 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der sich auf Betriebsübergänge durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte bezieht, fand im Rahmen der Anstaltserrichtung keine Anwendung, weil es sich bei der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Dataport um einen gesetzlichen Übergang handelte. Durch die Bestandsicherung nach Absatz 2 sowie § 18 wurden weit reichende Vorkehrungen zur Absicherung der Beschäftigten getroffen. Ihre Rechtsstellung blieb gewahrt, finanzielle Nachteile entstanden nicht, Kündigungen durch Dataport aufgrund der Rechtsformänderung waren ausgeschlossen. Träger der Anstalt bleiben beide Länder; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben somit im Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes. Ein Widerspruchsrecht stand den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern daher nicht zu.

Absatz 4

Die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg wurden für die von Absatz 1 betroffenen Beschäftigten so angerechnet, als ob sie bei Dataport geleistet worden wären, damit es zu keiner Schlechterstellung durch den Personalübergang kommen konnte. Bewährungszeiten, Altersstufen und vorweg gewährte Lebensaltersstufen gehören zum tarifvertraglich erworbenen Besitzstand der Beschäftigten, der auf Dataport übergeleitet wurde.

Absatz 5

In Absatz 5 wird festgelegt, dass allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf Dataport schriftlich mitzuteilen war. In den Mitteilungen war auf die Unzulässigkeit von betriebsbedingten Kündigungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse, den Ausschluss von Schlechterstellungen aus Anlass der Fusion sowie die Anrechnung der Beschäftigungszeiten in der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg hinzuweisen.

Zu § 17 a Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gehen die Arbeitsverhältnisse der bei der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dazu wird bis zum 31. Dezember 2005 aus dem Personal der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung „Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern“ gebildet.

Die Regelungen werden analog zum Staatsvertrag über die Errichtung von Dataport – insbesondere unter dem Ausschluss von Schlechterstellung – übernommen.

Zu § 17 b Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Freien Hansestadt Bremen

Da auch aus der Freien Hansestadt Bremen Beschäftigte auf Dataport übergehen werden, wird hier ebenfalls der gesetzliche Übergang analog zu Mecklenburg-Vorpommern in offener Form beschrieben.

Zu § 18 Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zur Berufsausbildung Beschäftigten, die von der DZ-SH auf Dataport übergangen, sollen hinsichtlich der zusätzlichen Alterssicherung wie bei der DZ-SH abgesichert werden. Dataport verpflichtet sich deshalb dazu, die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Absatz 2

Die mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg hatten bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) gegenüber Dataport. Ihre Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg zählt bei der Berechnung der Ansprüche als Beschäftigungszeit bei Dataport.

Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Verrechnungsmodalitäten der jeweils zu zahlenden Ruhegeldanteile zwischen Dataport und der Freien und Hansestadt Hamburg. Umfasst sind dabei alle Leistungen nach dem HmbZVG. Dabei verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, für die anteilig von ihr zu übernehmenden Versorgungsbezüge einzustehen.

Absatz 4

Von der Gesamtrechtsnachfolge nach § 2 Abs. 3 werden die Zusatzversicherungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg ausgeschlossen, die bereits vor der Errichtung von Dataport endeten. Diese Ansprüche ehemaliger Beschäftigter des LIT-HH und der SfB-IuK verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg und sollen Dataport nicht belasten.

Zu § 18 a Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern erhalten grundsätzlich die gleichen Rechte, wie sie bei der Errichtung von Dataport die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Datenzentrale Schleswig-Holstein erhalten haben. Das heißt, die Anstalt gewährleistet, dass zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird der Anstalt aber die Möglichkeit eingeräumt, die Zusatzversorgung der Beschäftigten im selben Umfang auf andere Weise, z. B. durch eine Versicherung, sicherzustellen. Dabei darf es zu keiner Verschlechterung zu ihrem jetzigen Status der Zusatzversorgung kommen („im selben Umfang“). Sollte es dabei zu Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL kommen, hat die Anstalt das Land Mecklenburg-Vorpommern davon frei zu stellen.

Zu § 18 b Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Freien Hansestadt Bremen

Siehe Begründung zu § 18 a.

Zu § 19 Überleitung der Beamtinnen und Beamten

Absatz 1

Satz 1

Die Beamtinnen und Beamten der DZ-SH gingen gemäß § 128 Abs. 1 BRRG, die des LIT-HH und der SfB-IuK nach § 128 Abs. 4 BRRG in den Dienst von Dataport über. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH gingen gemäß § 132 Abs. 1 BRRG auf Dataport über. Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des LIT-HH und der SfB-IuK verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei der Freien und Hansestadt Hamburg. Durch diese bundesgesetzliche Regelung sind diese Ansprüche von der Gesamtrechtsnachfolge des § 2 Abs. 3 des Staatsvertrages ausgeschlossen. Einer expliziten Regelung wie in § 18 Abs. 4 des Staatsvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedarf es daher nicht.

Satz 2

Die Beamtinnen und Beamten sollen durch den Übergang auf Dataport nicht schlechter gestellt werden als bei ihren bisherigen Dienstherrn. Da vom § 130 Abs. 1 BRRG

kein Gebrauch gemacht wurde, ist die Versetzung ohne vorherige Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, ausgeschlossen. Außerdem wurde von den Möglichkeiten des § 130 Abs. 2 BRRG, Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit in den ersten sechs Monaten nach der Überleitung auf Dataport in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, und der § 23 Abs. 3 Nr. 3 BRRG und § 23 Abs. 4 BRRG, Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf zu entlassen, kein Gebrauch gemacht.

Absatz 2

Die Beamtinnen und Beamten der DZ-SH wurden gemäß § 129 Abs. 2 BRRG schriftlich benachrichtigt. Ihnen war umgehend nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport mitzuteilen. Gleiches galt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH. Ihnen war die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der neuen Anstalt umgehend nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages mitzuteilen. Den Beamtinnen und Beamten des LIT-HH und der SfB-IuK wurde eine förmliche Verfügung nach § 129 Abs. 3 und 4 BRRG zugestellt.

Absatz 3

Die Absicherung der bisher in der DZ-SH beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH wird weiter über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein sichergestellt. Die DZ-SH war seit ihrer Gründung freiwilliges Mitglied und Dataport wird dafür sorgen, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft der Anstalt geschaffen bzw. erhalten werden.

Absatz 4

Die Aufteilung der Versorgungskosten zwischen Dataport und den Beamtinnen und Beamten, die vom LIT-HH und der SfB-IuK auf die Anstalt übergegangen sind, richtet sich nach den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Dabei verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, für die anteilig von ihr zu übernehmenden Versorgungsbezüge einzustehen.

Zu § 19 a Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Absatz 1

Die Beamtinnen und Beamten aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern gehen gemäß § 128 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Sie erhalten die gleichen Rechte, wie sie bei der Errichtung von Dataport die Beamtinnen und Beamten der Datenzentrale Schleswig-Holstein erhalten haben. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, die dauerhaft im Beitrittsgebiet eingesetzt sind, richtet sich nach der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV). Danach ist allein ausschlaggebend, wo die Beamtin oder der Beamte verwendet wird. Liegt dieser Ort im Geltungsbereich der 2. BesÜV (also im Beitrittsgebiet nach dem Einigungsvertrag), erhalten die Beamtinnen und Beamten die abgesenkte Besoldung, auch wenn der Dienstherr seinen Sitz nicht im Beitrittsgebiet hat. Einer gesonderten Regelung bedarf es daher nicht. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der IT-Stelle Rechenzentrum in Mecklenburg-Vorpommern gehen gemäß § 132 Abs. 1 BRRG auf die neue Anstalt über.

Absätze 2 und 3

Die Regelungen werden analog zum Staatsvertrag über die Errichtung von Dataport übernommen.

Zu § 19 b Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus der Freien Hansestadt Bremen

Siehe Begründung zu § 19 a (ohne den Hinweis auf die 2. BesÜV).

Zu § 20 Laufzeit, Kündigung

Die Begründung von § 20 lautete: „Dataport soll die Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holsteins und der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der IuK

dauerhaft sicherstellen, der Staatsvertrag wird deshalb auf unbefristete Zeit geschlossen. Gleichwohl könnten sich Gründe ergeben, die eine Kündigung des Staatsvertrages erforderlich machen. Dies ist angesichts des erheblichen Errichtungsaufwands und im Hinblick auf die notwendige mehrjährige Planungssicherheit von Dataport erstmals zum 31. Dezember 2013 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich.“

Die Regelungen werden auf alle Vertragsparteien ausgeweitet.

Zu § 21 Veröffentlichungen

Die Begründung zu § 21 lautete: „Dataport muss die Satzung und ihre Änderungen sowie den Jahresabschluss veröffentlichen. Die Veröffentlichungen haben im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) zu erfolgen, um sie in beiden Bundesländern zugänglich zu machen.“

Die Veröffentlichungspflichten werden auf das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen ausgedehnt.

Zu § 22 Übergangsvorschriften

Absatz 1

Satz 1 und 2

Nach Errichtung der Anstalt bis zur vollständigen Besetzung des Verwaltungsrates mussten die entsprechenden Funktionen für die Übergangszeit gewährleistet werden. Für den Verwaltungsrat wurde bestimmt, dass bis zur vollständigen Bestellung des Organs von Dataport dessen Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen wurden, die umgehend zu einer konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates einlud.

Satz 3 regelt die Führung der Geschäfte von Dataport bis zur Bildung des neuen Vorstandes, der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 vom Verwaltungsrat ausgewählt, eingestellt und ernannt wurde.

Absatz 2

Satz 1 und 2

Mit Zusammenlegung der Dienststellen DZ-SH und LIT-HH zur Anstalt Dataport endete auch die Amtszeit der Personalvertretungen, denn die Existenz der Personalvertretungen ist von der Existenz der jeweiligen Dienststellen abhängig. Die Personalvertretung für die SfB-IuK in dem für alle Senatsämter zuständigen Personalrat endete mit der Ausgliederung dieser Einheit aus dem Verwaltungsapparat des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten. Da bis zur Neuwahl einer Personalvertretung in der Anstalt notwendigerweise eine gewisse Zeit verging, hätte es bei geltender Rechtslage an einer ordnungsgemäßen Mitarbeitervertretung in diesem Zeitraum gefehlt. In Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Übergangsregelung, wie sie für derartige Umorganisationen in einigen Bundesländern besteht (vergleiche § 6 Abs. 2 BlnPersVG; § 24 Abs. 3 bis 5 HPVG; § 32 PersVG Brand), war daher im Staatsvertrag zu bestimmen, dass die bisherigen Personalräte von DZ-SH und LIT-HH die Geschäfte bis zur Konstituierung eines neuen Personalrats gemeinsam weiterführten.

Die Beteiligung der Beschäftigten der SfB-IuK wurde sichergestellt, indem zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den Senatsämtern, die auf Dataport übergingen, in den Übergangspersonalrat aufgenommen wurden. Das Übergangsmandat endete mit Wahl eines neuen Personalrats von Dataport oder spätestens sechs Monate nach Errichtung der Anstalt. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wurden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte in dieser Zeit gemeinsam wahrgenommen.

Zu § 22 a Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns

Absatz 1

Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Personalrates von Dataport nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Niederlassung Rostock als weitere Per-

son in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalrats-sitzungen teil.

Absatz 2

Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert. Die Zwei-jahresfrist wurde analog zur Errichtung von Dataport gesetzt.

Zu § 22 b Übergangsvorschriften für den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen

Absatz 1

Überträgt auch Bremen Organisationseinheiten mit Personal, gelten die gleichen Regelungen wie in § 22 a in analoger Anwendung. Die offenere Formulierung als bei Mecklenburg-Vorpommern ist notwendig, da der Personalübergang aus Bremen nicht in einem Zuge, sondern sukzessive in den nächsten Jahren erfolgen wird.

Absatz 2

Siehe Begründung zu § 22 a.